

zialistischen Rationalisierung und bei der Durchführung von Investitionsvorhaben in der Metallurgie sowie für langjährige, vorbildliche Einsatzbereitschaft.

### § 3

(1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 2 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

### § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Generaldirektoren und Direktoren der dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali direkt unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
- der Zentralvorstand der IG Metall.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali bis zum 1. August jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall durch den Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali.

### § 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali anlässlich des „Tages des Metallurgen“.

(2) Es können jährlich bis zu 25 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

### § 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali zu planen.

### § 7

(1) Die Medaille ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite ist symbolisch das Kopfporträt eines Metallurgen dargestellt. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Inschrift „Verdienter Metallurgen“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit orange-farbenem Band bezogenen Spange getragen. In das Band sind zwei stahlblaue Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

### § 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

### § 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug - (GBl. I Nr. 17 S. 173).

## Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

### Ordnung über die Verleihung der „Medaille für hervorragende Leistungen in der Metallurgie der Deutschen Demokratischen Republik“

#### § 1

(1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Metallurgie der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen in der Metallurgie der Deutschen Demokratischen Republik“.

#### § 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben sowie für langjährige verdienstvolle Tätigkeit in der Metallurgie.

#### § 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 2 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

#### § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Generaldirektoren und Direktoren der dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali direkt unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
- der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie bis zum 1. August jeden Jahres beim Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall durch den Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali.

#### § 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali anlässlich des „Tages des Metallurgen“.

(2) Es können jährlich bis zu 50 Medaillen verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali wird ein Nachweis der mit der Medaille Ausgezeichneten geführt.

#### § 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von 1 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali zu planen.

#### § 7

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch ein Metallurgen an einer Gießpfanne, im Hintergrund die Andeu-